

Grundlagen

Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) regelt zum einen das Recht auf Zugang zu reinen Sachdaten (losgelöst vom Einzelfall, z.B. anonymisierte Statistiken oder anonymisierte Finanzdaten über Anzahl Gesuche und erledigte Fälle), die im Gegensatz zu den Personendaten keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person ermöglichen (Öffentlichkeitsprinzip, allgemeines „Akteneinsichtsrecht“, §§ 12 - 14 InfoDG).

„Zugang“ bedeutet Einsicht nehmen und Auskünfte erhalten (§ 6 InfoDG) über Sachdaten, die im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe, beschafft und auf irgendeinem Datenträger (Papier, CD, PC etc.) weiter bearbeitet werden. Jede urteilsfähige Person - Verfahrenseteiligte und Dritte - können jederzeit, mündlich oder schriftlich und ohne Begründung Einsicht und/oder Auskunft in Sachdaten nehmen respektive erhalten. Die Einsichtnahme geschieht vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger (§ 12 Abs. 3 InfoDG).

Während eines hängigen erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens haben die Verfahrensbeteiligten (Parteien), grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht gemäss § 24 VRG. Zusätzlich kann die betroffene Person (Partei) auch nach § 26 InfoDG ein Auskunfts- und Einsichtsgesuch in die sie betreffenden Personendaten in ihrem Dossier stellen.

Einzelfälle enthalten immer Personendaten. Die Auskunft respektive Einsicht betroffener Personen in die sie betreffenden Dossiers sowie die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte richtet sich ausschliesslich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des InfoDG (siehe Datenschutz, § 14 InfoDG).

Kein Recht auf Zugang besteht auf Sachdaten, die noch keine amtlichen Dokumente sind (z.B. Entwurf eines Rechenschaftsberichtes, § 4 Abs. 2 Bst. a InfoDG) sowie auf amtliche Dokumente, d.h. Sachdaten, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (z.B. persönliche Notizen oder Ideenskizzen, Briefe an einen Bediensteten ohne Bezug zu einem Fall, § 4 Abs. 2 Bst. b InfoDG) und auf Sachdaten aus nicht öffentlichen Verhandlungen (z.B. Sitzungsprotokoll der Sozialhilfekommission, interne Sitzungen der Betreuungs- und Beratungsstelle, § 13 Abs. 2 Bst. a InfoDG).

Das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) gilt nicht für Sachdaten, soweit diese, wie oben angeführt, öffentlich zugänglich sind.

Die gesetzliche Schweigepflicht gemäss § 19 des Sozialgesetzes bezieht sich nicht auf reine Sachdaten im obgenannten Sinne, sondern nur auf Einzelfälle und somit auf Personendaten (insbesondere dürfen die Namen der Hilfesuchenden und -empfänger nicht veröffentlicht werden). Meldungen von Dritten können Einzelfälle auslösen oder im Rahmen von Einzelfällen erfolgen. Dies sind aber ebenfalls Personendaten Dritter. Die in § 13 Abs. 1 Bst. a InfoDG vorgesehene Einschränkung, Aufschiebung oder Verweigerung des Zugangs zu Sachdaten, nämlich ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen wird in der Praxis kaum zur Anwendung gelangen.

A.08

Bezüglich des Verfahrens um Zugang zu Sachdaten sind die §§ 34 - 37 InfoDG und die §§ 7 - 11 InfoDV zu beachten. Gesetzlich vorgesehen ist das Recht der gesuchstellenden Person, beim Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn einen Schlichtungsantrag zu stellen, wenn der Zugang verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden soll. Dieser versucht eine Einigung zu erzielen. Andernfalls gibt er eine schriftliche Empfehlung ab. Die gesuchstellende Person kann dann immer noch von der Sozialbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Grundlagen

- Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21.02.2001, BGS 114.1, §§ 4 - 6, 12 - 14, 34 - 37
- Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) vom 10.12.2001, BGS 114.2, §§ 6 - 11
- Sozialgesetz (SG), §§ 19, 159 und 161
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), § 24